

Zur Anmeldung der Eheschließung erforderliche Urkunden (§ 21 PStV)

Mann	Frau	
✓	✓	1.) Abschrift aus dem Geburtenbuch (nicht älter als sechs Monate) Geburtsurkunde bei im Ausland Geborenen (außer Deutschland) Abstammungsurkunde bei in Deutschland geborenen.
✓	✓	2.) Staatsbürgerschaftsnachweis Reisepass Bescheinigung der Flüchtlingseigenschaft (bei Flüchtlingen)
✓	✓	3.) Meldezettel (des Hauptwohnsitzes) Aufenthaltsnachweis (bei im Ausland gemeldeten)
		4.) Gerichtsbeschluss über Ehemündigerklärung mit Rechtskraftklausel (männl. Verlobte zwischen 18 u. 19 Jahren, weibliche Verlobte zwischen 15 u. 16 Jahren.
		5.) Einwilligung des gesetzl. Vertreters bzw. Sachwalters/und des Erziehungsberechtigten bzw. den Gerichtsbeschuß über die Ersetzung der Einwilligung
✓	✓	6.) Heiratsurkunden aller Vorehen
		7.) Sterbeurkunde bzw. Todeserklärung des früheren Ehegatten(in)
✓	✓	8.) Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- u. Nichtigkeitsurteile (Beschlüsse) mit Rechtskraftklausel (Stempel – materielle Rechtskraft!!)
		9.) Bescheid des Bundesministers für Justiz über die Anerkennung einer ausländischen Eheentscheidung (§ 24/4 DvzEheG), ist erforderlich, wenn nicht beide Ehepartner dem Staat angehört haben, dessen Gericht entschieden hat
		10.) Nachweise über die Berechtigung zur Führung akademischer Grade, akadem. Berufsbezeichnung und Standesbezeichnungen; bei ausländischen Diplomen nötigenfalls Nostrifikationsbescheid
	✓	11.) Geburtsurkunde(n) des/der gemeinsamen Kindes/Kinder, gegebenenfalls auch deren Heiratsurkunden und Geburtsurkunden deren Kinder
✓	✓	12.) Bei Ausländern zusätzlich: Bestätigung der Ehefähigkeit (Ehefähigkeitszeugnis) des zuständigen Heimatstandesamtes bzw. der Vertretungsbehörde des Heimatstaates (Botschaft, Konsulat)
		13.) Bei beschränkt geschäftsfähigen Österreichern zusätzlich: Sterbeurkunde des Vaters, Sterbeurkunde der Mutter, Bestellungsdekret des Vormundes oder gerichtliche Amtsbestätigung über die Übertragung elterlicher Rechte
	✓	14.) Vaterschaftsanerkennung, Vormundschaftsbeschluss
		15.)
		16.)

Beschaffung der Dokumente:

Zu Pkt. 1)

Von in Österreich geborenen Verlobten:

Abschrift aus dem Geburtenbuch = eine standesamtlich beglaubigte Kopie Ihres Geburtseintrages, die Sie vom zuständigen Standesamt Ihrer Geburtsgemeinde anfordern sollen.

Eine Geburtsurkunde beinhaltet für eine Eheschließung zu wenig Angaben.

Die Abschrift aus dem Geburtenbuch muss nicht vorgelegt werden, wenn das Geburtsstandesamt zugleich des Eheschließungsstandesamt ist. In diesem Fall kann der jeweilige Standesbeamte in den Geburtenbucheintrag der betreffenden Person Einsicht nehmen.

Von in Deutschland geborenen Verlobten:

Abstammungsurkunde = auf Anforderung vom zuständigen Geburtsstandesamt in Deutschland zuzusenden. Eine Geburtsurkunde ist für eine Eheschließung in Österreich nicht gültig.

Von in den übrigen Staaten geborenen:

Staatlich anerkannte Geburtsurkunde = von einigen Staaten werden auf Anforderung mehrsprachige bzw. internationale Geburtsurkunden ausgestellt. Alle nicht in deutscher Sprache vorgelegten Urkunden müssen von einem „gerichtlich beeideten Dolmetscher aus Österreich“ übersetzt und beglaubigt werden. Ein Dolmetscherverzeichnis liegt in den meisten größeren Standesämtern auf.

Zu Pkt. 6)

Von bereits verheiratet gewesenen Verlobten:

Heiratsurkunde aller Vorehe(n)

Zu Pkt. 7)

Von verwitweten Verlobten:

Sterbeurkunde (erhältlich im Standesamt der Sterbegemeinde)

Zu Pkt. 8)

Eheaufhebungsbeweise aller Vorehen (z. B. Scheidungsbeschluss bzw. Urteil)
Am Scheidungsbeschluss muss eine materielle Rechtskraftsklausel angebracht sein. Dieser Stempelaufdruck sagt aus, seit wann ein Beschluss bzw. Urteil **materiell rechtskräftig** ist (=Datum seit wann Ehe aufgelöst).

Zu Pkt. 12)

Von ausländischen Staatsangehörigen:

Ehefähigkeitszeugnis = Bestätigung des Heimatstaates, dass nach dem Recht (Personalstatut) des betreffenden Verlobten eine Ehe geschlossen werden kann. Mithilfe vom Aufgebots- und oder Eheschließungsstandesamtes zur Beschaffung dieses Zeugnisses ist möglich. (in Deutschland z. B. vom derzeitigen oder letzten Wohnsitz Standesamt). Bitte beachten Sie, dass die Beschaffung und die Übersetzung ausländischer Urkunden rechtzeitig erfolgen soll, da dies durch ausländische Behörden oft einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Allgemeine wichtige Hinweise

Bei der Ermittlung der Ehefähigkeit (früher Aufgebot) müssen beide Verlobten anwesend sein. Ausnahmen werden nur in den seltensten Fällen genehmigt (z. B. wenn 1 Verlobte(r) nur mit verhältnismäßig hohem finanziellen oder zeitlichen Aufwand erst am Hochzeitstag oder 1 Tag früher kommen kann. In diesem Falle muss der bei der Ermittlung Anwesende die erforderlichen Dokumente auch für den anderen Verlobten vorlegen).

Zuständig für die Ermittlung der Ehefähigkeit ist jenes Standesamt bzw. Magistrat, Abt. Standesamt, in dessen Gemeindegebiet eine(r) der Verlobten den ordentlichen Hauptwohnsitz hat (Meldezettel).

Die Verlobten können zur Vorlage weiterer Urkunden oder Nachweise aufgefordert werden, wenn die allgemein verlangten Urkunden zur Beurteilung der Ehefähigkeit oder für Eintragungen in Personenstandsbüchern im Zusammenhang mit der Eheschließung nicht ausreichen.

Außerdem müssen die Verlobten auch selbst beurteilen, ob auf der Seite 1 nicht angehakete Dokumente vorgelegt werden müssen, da bei Aushändigung dieses Formulars oft noch nicht alle genauen persönlichen Umstände der Ehegatten bekannt sind.

Werden fremdsprachige Urkunden vorgelegt, hat der Betreffende eine von einem allgemein gerichtlich beideten Dolmetscher angefertigte Übersetzung mit der Originalurkunde unverzüglich nachzureichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Anforderung von internationalen Urkunden vom ausländischen Standesamt (bzw. staatl. Matrikenstelle) hingewiesen.

Grundsätzlich darf die mündliche Verhandlung der Ehefähigkeit nicht früher als 6 Monate vor dem beabsichtigten Eheschließungstermin stattfinden. Bei längerem Abstand muß die Aufnahme der Niederschrift, auf Kosten der Verlobten, neuerlich durchgeführt werden. Es ist jedoch zweckmäßig die Feststellung der Ehefähigkeit rechtzeitig vor dem Trauungstermin durchzuführen um eventuell notwendige Unterlagen noch beschaffen zu können.

Sollte die Eheschließung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde bzw. –Standesamt stattfinden, ist trotzdem vorerst das Standesamt der Hauptwohnsitzgemeinde für die Niederschrift zur Feststellung der Ehefähigkeit zuständig. In diesem Fall wird der gesamte Akt (mit den original Urkunden) nach Feststellung des positiven Ergebnisses entweder einem Verlobten persönlich mitgegeben oder als „Eingeschriebenen Brief“ an das Heirats-Standesamt gesendet. Den Termin mit dem Standesamt der anderen Gemeinde müssen die Verlobten selbst vereinbaren.

Kosten für die Eheschließung:

€ 87,-- Miete Standesamt

€ 39,40 Miete Schloßkapelle (für kirchliche Trauungen und Taufen)

€ 5,45 Trauung in der Dienstzeit

€ 10,90 Trauung außerhalb der Dienstzeit

€ 8,70 1 Heiratsurkunde = Stempelgebühr zu je € 6,60 + Verwaltungsabgabe € 2,10

€ 13,20 Stempelgebühr auf Niederschrift z. Ermittlung der Ehefähigkeit

Sowie eventuell weitere Stempelgebühr für verschiedene notwendige Beilagen

Die Trauungen werden von unseren Standesbeamten Herrn Franz Höllbacher und Frau Eisl-Berger Angela durchgeführt.

Öffnungszeiten des Stadtamtes Seekirchen:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Montag 14.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Der Hochzeitstag ist Ihr Tag! Deshalb geben wir Ihnen die Möglichkeit eine musikalische Umrahmung selbst zu organisieren (Kassette, CD, Live Musik – 3 Stücke). Bei Interesse liegt eine Liste von Musikgruppen im Standesamt auf. Es sollte Musik sein, die sich dem feierlichen Staatsakt anpasst.

Trauungsort:

Die Trauungen finden im Gräfin-Arco-Zimmer von Schloß Seeburg, Seeburgstraße 8, 5201 Seekirchen a. W. statt. Weitere Informationen darüber entnehmen Sie bitte dem im Standesamt erhältlichen Folder. Direkt im Schloß Seeburg ist auch ein Restaurant, dass sich für Hochzeitsfeiern anbietet. Pächter des Restaurants ist Frau Marousek, Tel./Fax. 06212/39712.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Standesbeamten

Telefon: 06212/2308-40